

Allgemeine Verkaufsbedingungen

TRANSPORT

Mit diesen Allgemeinen Bedingungen möchten wir unseren Kunden und denen, die es werden wollen, die Grundsätze nahebringen, denen wir uns verpflichtet fühlen, und die eine gute Zusammenarbeit zwischen unseren Unternehmen ermöglichen.

Unsere Werte: Ehrlichkeit – Integrität – Fairness

Wenn nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, sind die aktuell geltenden Allgemeinen Bedingungen massgebend; diese sind unter www.friderici.com abrufbar. Zuständig sind das Gericht und das Schiedsgericht am Ort des Sitzes der Gesellschaft. Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Friderici Spécial SA wird nachfolgend als „Auftragnehmer“ oder als „Transportunternehmen“ oder „Spediteur“ bezeichnet.

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag bezieht sich auf die Ausführung von Transporten. Es handelt sich hier ausschliesslich um die Beförderung von Waren auf dem Landweg.

2 Pflichten des Auftraggebers [„der Kunde“]

Der Auftragnehmer ist Mitglied der Sicherheits-Charta der SUVA. Das Prinzip STOP, Eckpfeiler dieser Charta für Arbeitssicherheit, dient bei all unseren Tätigkeiten als Referenz. Wenn also vom LKW-Fahrer Tätigkeiten erwartet werden, bei denen die Sicherheit nicht garantiert ist, muss der Auftragnehmer die Arbeit sofort unterbrechen, ohne dass ihm dies in irgendeiner Weise zur Last gelegt werden kann.

a) Zu transportierende Waren

Vor der Ausführung der Arbeiten muss der Kunde Friderici alle relevanten Daten und Besonderheiten bekannt geben, die erforderlich sind, damit Friderici den Auftrag reibungslos und sicher ausführen kann. Dazu gehören:

- Namen und genaue Adressen der Be- und Entladestellen
- Anzahl der Frachtstücke
- Art der Waren
- tatsächliches Nettogewicht
- Raumbedarf / Abmessungen
- eventuell Vorschriften für Zieltermine
- weitere Besonderheiten für die Verladung, den Transport und die Entladung, die zu berücksichtigen sind, wie Gefahrgut, Meldungen, Rückerstattungen, vertrauliche Behandlung, Temperaturempfindlichkeit.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Insbesondere ist die **Art der Ware** in Bezug auf ihre eventuelle Gefährlichkeit (feuergefährliche, explosive, radioaktive, auf irgendeine Weise schädliche Stoffe etc.) bei der Bestellung des Transports ausdrücklich schriftlich anzugeben. Diese Liste ist nicht abschliessend.

b) Be- und Entladen

Für das Be- und Entladen sind der Absender und der Empfänger verantwortlich, wenn nötig mit Unterstützung des Fahrers. Wenn ausdrücklich zwischen dem Kunden und dem Transportunternehmen vereinbart wurde, dass der LKW-Fahrer selbst das Beladen oder das Entladen vornimmt, fällt dies unter die Verantwortung des Transportunternehmens.

c) Vorbereitung / Verpackung

Der Kunde ist für die gute Vorbereitung und Verpackung der zu transportierenden Waren verantwortlich. Diese sind durch eine ausreichende Verpackung zu schützen, damit sie beim Transport nicht beschädigt werden können. Bei Waren, die sich in geschlossenen Verpackungen befinden und deren einwandfreier Zustand und deren Vollständigkeit nicht kontrolliert werden können, kann bei eventuellen Beschädigungen kein Anspruch auf Schadenersatz anerkannt werden.

d) Zufahrt und Bewegung des Fahrzeugs

Fahrzeugkombinationen sind schwere Arbeitsgeräte und haben grosse Abmessungen. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Sicherheit bei ihrem Einsatz gewährleistet ist; eine besondere Aufmerksamkeit ist der Tragfähigkeit des Bodens und des Untergrunds und der Höhe und Breite der Zufahrt zu widmen.

Wenn die Transporte in einem spezifischen Umfeld auszuführen sind (Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken, öffentlicher Grund etc.), ist der Auftragnehmer speziell darüber zu unterrichten. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen (Stromabschaltung, Kontaktaufnahme mit dem Betreiber etc.)

Für die Zufahrt und das Manövrieren des Fahrzeugs muss genügend Platz zur Verfügung stehen. Keine Person darf sich im Rangierbereich befinden. Gegebenenfalls ist der Rangierbereich freizuhalten und abzusichern. Das Transportunternehmen verpflichtet sich, sein Fahrzeug beim Manövrieren einzuweisen und den Arbeitsbereich um das stehende Fahrzeug abzusichern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den aufrechtzuerhaltenden Verkehr zu sichern.

Der Kunde stellt dem Transportunternehmen diese Informationen vor der Ausführung der Arbeiten zur Verfügung. Er ist für die Richtigkeit der erteilten Informationen verantwortlich. Das Transportunternehmen kann sich im Voraus vor Ort begeben, um den vorgesehenen Platz und die Zufahrtswege in Augenschein zu nehmen; der Kunde genehmigt dem Transportunternehmen ausdrücklich den Zugang zu diesen Orten.

3. Pflichten des Auftragnehmers

[„Friderici / Transportunternehmen“]

Das Transportunternehmen verpflichtet sich, dem Kunden oder Dritten entsprechend dem Auftrag zur Verfügung zu stellen:

- frühzeitig alle für die gute Abwicklung der Arbeit erforderlichen Informationen (Beschreibung des Fahrzeugs, Achslasten wegen der Tragfähigkeit des Bodens und des Untergrunds, Zeitplan etc.)
- zum vereinbarten Zeitpunkt das für die Ausführung des Auftrags geeignete Fahrzeug sowie die erforderlichen qualifizierten Arbeitskräfte (Unterstützung beim Beladen, Einweisen).

4. Haftung des Auftragnehmers

[„Friderici / Transportunternehmen“]

Bei Transporten in der **Schweiz** arbeiten wir auf Grundlage der Art. 440 und folgende des eidgenössischen Obligationenrechts (OR) sowie der ASTAG-Bedingungen in der jeweils letzten gültigen Fassung.

Bei internationalen Transporten in **Europa**, bei denen der Ort der Übernahme und der Ort der Ablieferung in verschiedenen Ländern liegen, gilt das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR).

Bei Überschreitung dieser Werte empfiehlt das Transportunternehmen dem Kunden, eine spezielle Versicherung abzuschliessen.

Das Transportunternehmen haftet nur für den direkt am transportierten Gegenstand entstandenen Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert. Es übernimmt keine Haftung für indirekte wirtschaftliche Schäden, die nicht mit den beförderten Gegenständen selbst zusammenhängen, wie Betriebsverluste, Entschädigungen für Fristüberschreitungen oder Wertverlust nach Reparatur.

Ebenso übernimmt es keine Haftung für eventuelle Verzögerungen aller Art bei der Übernahme oder Ablieferung der Waren. Das Gleiche gilt bei verspäteten Ankunft am vereinbarten Ort oder bei einer erforderlichen Verschiebung des Transports aufgrund verspäteter Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

5. Haftung des Kommissionärs-Spediteurs.

[„Friderici / Spediteur“]

Bei allen unseren Tätigkeiten als Kommissionär-Spediteur arbeiten wir auf Grundlage des Artikels 439 des eidgenössischen Obligationenrechts (OR) sowie der Allgemeinen Bedingungen von SPEDLOGSWISS, dem Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, in der jeweils letzten gültigen Fassung.

Im Schadensfall und soweit wir gemäss den obigen Bestimmungen dafür verantwortlich sind, ist unsere Haftung auf die bei SPEDLOGSWISS genannten Beträge begrenzt, und zwar:

- SZR 8,33 pro kg brutto (entspricht etwa CHF 11.- pro kg brutto je nach Wechselkurs)
- Höchstbetrag pro Schadensfall: SZR 20 000.- (entspricht etwa CHF 26 000.- je nach Wechselkurs)

6. Sicherheitsziele:

Unsere Vertriebsingenieure beraten Sie gerne in Bezug auf folgende Aspekte:

- Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen
- Arbeiten bei Anwesenheit eines weiteren Hebeegeräts
- Arbeiten auf öffentlichem Grund
- Stabilität unserer Fahrzeuge
- Koaktivität

Es bestehen gesetzliche und administrative Anforderungen in Bezug auf diese fünf Themen, die alle in SUVA-Richtlinien behandelt werden.

Wenn kein Besuch unseres Vertriebsingenieurs stattgefunden hat und wir von Ihnen keine spezifischen Informationen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Klärung dieser Fragen von Ihnen übernommen wird.

Wenn diese Fragen nicht geklärt sind, unterbricht unser Personal seine Tätigkeit, bis die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, mit dem entsprechenden Verzug.

Als Anhaltspunkt:

- Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen: mehrere Werktage Vorankündigung beim Eigentümer / Betreiber
- Arbeiten bei Anwesenheit eines anderen Hebeegeräts: Technisch-organisatorische Massnahmen in Abstimmung mit den verschiedenen Beteiligten
- Arbeiten auf öffentlichem Grund: mehrere Werktage Vorankündigung bei der zuständigen Behörde und Anwesenheit der Polizei vor Ort
- Stabilität unserer Fahrzeuge: Wir benötigen Angaben über die Tragfähigkeit des Bodens, um die Verteilung der Last anpassen zu können
- Koaktivität:
 - o zwischen Maschinen: Eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen
 - o zwischen Personen: Mit der Projektleitung abzustimmen

7. Versicherung der beförderten Ware

Bei Transporten in der **Schweiz**

- Transporte in der Schweiz, die den Bedingungen der ASTAG / des OR unterliegen: CHF 15.- pro kg brutto
- Höchstbetrag pro Transport, Umschlag oder Kranarbeit: CHF 40 000.-

Bei internationalen Transporten in **Europa**

- Die Transporte unterliegen dem CMR: SZR 8,33 pro kg brutto (entspricht etwa CHF 10.- pro kg brutto je nach Wechselkurs)

Vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und anderer schriftlicher Vereinbarungen und soweit das Transportunternehmen verantwortlich ist, ist es im Rahmen seiner Tätigkeit bis zu einem einmaligen Höchstbetrag von CHF 40 000.- pro Schadensfall versichert.

Das Transportunternehmen empfiehlt den Abschluss einer All-Risk-Versicherung. Wenn eine solche Versicherung vom Transportunternehmen im Namen des Kunden abgeschlossen werden soll, informiert dieser das Transportunternehmen frühzeitig genug schriftlich darüber, damit dieses die Versicherung vor Beginn der Arbeiten abschliessen kann.

Das Transportunternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn ihm kein Fehler anzulasten ist.

Das Transportunternehmen kann nur haftbar gemacht werden, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehen ist.

8. Haftpflichtversicherung

[„Friderici / Transportunternehmen“]

Das Transportunternehmen ist haftpflichtversichert.

9. Preise / Rechnungsstellung

Wenn nicht vorher eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich alle Preise netto ohne Abzüge zuzüglich MWST. Eventuelle Aufpreise für Treibstoff, Genehmigungen, Begleitung etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Alle Skonti oder sonstigen Abzüge werden erneut in Rechnung gestellt. Das Bruttogewicht wird in Rechnung gestellt, Mindestbasis pro Palette. Bei sperrigen, unhandlichen oder nicht stapelbaren Waren erfolgt die Rechnungsstellung auf Basis Fläche / Volumen. Die maximale Zeit für das Be- und Entladen beträgt 10 Minuten pro 1000 kg. Zusätzlicher Zeitaufwand wird in Rechnung gestellt. Es gilt die aktuelle Berechnungsgrundlage GU.

10. Meldepflicht

Alle eventuell festgestellten Schäden und alle Vorbehalte, die der Kunde geltend macht, sind schriftlich auf dem Arbeitsauftrag anzugeben und vom Kunden oder seinem Vertreter beim Beladen/Entladen zu unterzeichnen. Eventuelle während der Arbeiten nicht festgestellte Schäden sind dem Transportunternehmen innerhalb von 7 Tagen nach den Tätigkeiten per Einschreiben mitzuteilen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Ansprüche in Zusammenhang mit einem vom Transportunternehmen ausgeführten Transport ist der Gerichtsstand der Hauptsitz des Transportunternehmens und das schweizerische Recht ist anwendbar, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag.

Orbe / Tolochenaz / Vernier, am 14. Juli 2025 / AnnS –V01



Das Aussergewöhnliche ist unser Alltag